

Sitzung vom 9. Mai 2012

494. Interpellation (Kanton Zürich als Bauherr mit Vorbildfunktion)

Kantonsrat Ralf Margreiter und Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, sowie Kantonsrat Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 26. März 2012 folgende Interpellation eingereicht:

Der Kanton Zürich ist mit einem jährlichen Bauvolumen von 450 Mio. Franken ein bedeutender Bauherr. Dem Hochbauamt kommt daher Vorbildfunktion für die ganze Branche zu. Sein Verhalten orientiert sich deshalb betreffend Professionalität und Umgang mit Vertragspartnern an hohen Massstäben. In ihrem Bericht im Anhang des GPK-Jahresberichts 2011 kommt die Subkommission der GPK zur klaren Feststellung, dass die zuständigen Stellen, die den Kanton Zürich beim Umbau und der Erweiterung des Massnahmenzentrums Uitikon MZU vertreten, in vielfacher Hinsicht versagt haben. Die Feststellungen des GPK-Ausschusses decken sich im Wesentlichen mit der Kritik des ehemaligen Generalplanerteams. Dessen Rolle und Verantwortlichkeit wurden in Anlehnung an Art. 57 der Kantonsverfassung von der GPK selbst allerdings nicht überprüft.

Der Konflikt wirft grundlegende Fragen zur Rolle des Kantons als Bauherr auf. Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Als bedeutender Bauherr ist der Kanton exponiert. Sein Verhalten im Umgang mit privaten Unternehmen hat hohen Ansprüchen zu genügen. Andernfalls leidet der gute Ruf des Kantons als professioneller und verlässlicher Geschäftspartner. Wie trägt der Kanton dieser exponierten Rolle Rechnung?
2. Angesichts dieser Stellung sind Unternehmen der Baubranche auf eine vorurteilsfreie Beziehung zum Hochbauamt angewiesen. Wie wird im Vergabewesen sichergestellt, dass Planungs- und Bauunternehmen (namentlich kleine und/oder spezialisierte Unternehmen, die besonders davon abhängig sind), unbesehen von Auseinandersetzungen im Einzelfall, in dem sie zu ihrem Recht zu kommen versuchen, bei der Vergabe weiterer Aufträge vorurteilsfrei behandelt werden?

3. Die Medien berichten über den vorliegenden Konflikt um den Umbau und die Erweiterung des Massnahmenzentrums Uitikon, bei dem nach Aussage der damaligen Generalplaner Leistungen im Umfang von 1,5 Mio. Franken vom Kanton Zürich noch immer nicht bezahlt sind. Es droht ein langjähriger Rechtsstreit. Ist der Kanton Zürich daran interessiert, diesen Konflikt rasch und gütlich aussergerichtlich zu regeln? Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat hierfür?
4. Ein unabhängiges Fachgutachten könnte klären, welche Leistungen tatsächlich erbracht wurden und welchem Wert sie entsprechen. Bisher konnten sich Kanton und Planer offenbar nicht auf ein solches Gutachten einigen. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein solches Gutachten zur Klärung der offenen Fragen und zur Lösung des mittlerweile in der Öffentlichkeit ausgetragenen Konflikts eingeholt werden sollte?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ralf Margreiter und Carmen Walker Späh, Zürich, sowie Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Baudirektion vertritt den Kanton in seiner Rolle als einen der bedeutendsten Bauherren in unserer Wirtschaftsregion. Die jährlich wiederkehrenden grossen Bauaufträge, die durch die Baudirektion vergeben werden, sind wesentliche wirtschaftliche Impulse an die Bau- und die Planungsunternehmen in unserer Region.

Die Verantwortung für die Baukultur des Kantons als Bauherr nimmt das Hochbauamt mit der Entwicklung von Master- und Gestaltungsplänen und insbesondere mit der Durchführung von Architekturwettbewerben wahr. Die qualitative und finanzielle Verantwortung bei der Erfüllung der Bau- und Erneuerungsaufgaben wird durch das bauherrnseitige, professionelle Bauprojektmanagement wahrgenommen. Die Auswahl der Unternehmen erfolgt sorgfältig unter Anwendung der Bestimmungen des Beschaffungsrechts. Die Verantwortung als nachhaltig orientierte Bauherrschaft nimmt die Baudirektion durch die Auswahl der ökologischen und ökonomischen Bausysteme und den Einsatz entsprechender Baumaterialien wahr. Nachhaltigkeit betrifft den gesamten Bau- und Bewirtschaftungsprozess eines Objektes und bezieht sich sowohl auf die Erstellungskosten als auch auf die späteren Bewirtschaftungs- und Unterhaltsaufwendungen.

Das Immobilienmanagement orientiert sich an den langfristigen Bedürfnissen des Kantons. Es achtet dabei besonders auf die Ansprüche und Bedürfnisse der Direktionen, den bestmöglichen Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel, die Nachhaltigkeit und die Flexibilität im Hinblick auf zukünftige Anforderungen.

Transparenz, Klarheit, konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften und von getroffenen Vereinbarungen sowie die Wahrnehmung der Bauherrenrolle sind zentrale Merkmale, die den Kanton als professionellen und verlässlichen Partner erscheinen lassen. Das Einhalten von Normen und Richtlinien und die korrekte und verantwortungsvolle Umsetzung von vertraglichen Vereinbarungen werden durch die Vorgesetzten laufend überwacht und unterstreichen die Verlässlichkeit des Kantons als bedeutenden Bauherrns.

Zu Frage 2:

Der Kanton ist bei der Vergabe von Aufträgen an die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens und dessen Verfahrensgrundsätze gebunden. Diese gebieten die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Anbietenden, eine unparteiische Vergabe sowie die Sicherstellung des Grundsatzes der Transparenz und sorgen für die Sicherstellung des wirksamen Wettbewerbs (Art. 1 Abs. 3 und Art. 11 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen; LS 720.1). Diese Rechtsgrundsätze können auf gerichtlichem Weg durchgesetzt werden. Insbesondere die Gleichbehandlung aller Anbietenden ist ein Kernpunkt im öffentlichen Beschaffungswesen. Die Baudirektion legt ihren Vergabeverfahren objektive, sachgerechte Auswahlkriterien zugrunde. Die Verfahrensschritte sind nachvollziehbar und die Eignungs- und Zuschlagskriterien werden im Einladungsverfahren sowie im offenen und selektiven Verfahren bekannt gemacht. Vergabeentscheide werden grundsätzlich im Vieraugenprinzip getroffen. Aufgrund dieser Massnahmen ist die Chancengleichheit für alle Anbietenden gewährleistet.

Zu Fragen 3 und 4:

Diese Fragen betreffen nicht die Rolle des Kantons als Bauherr, sondern einen konkreten Streitfall, der nicht in der Öffentlichkeit auszutragen ist. Die Subkommission MZU der Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission haben die Rolle und Verantwortlichkeit des ehemaligen Generalplanerteams beim Um- und Neubau des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU) nicht überprüft. Deshalb wurden dessen allfällige Versäumnisse und Unzulänglichkeiten dem Kanton als Bauherrschaft zugerechnet, was sich zusätzlich negativ auf den Bericht über die Abklärungen der Kommissionen zu Umbau und Erweiterung des MZU vom 9. Februar 2012 auswirkte.

Wie der Regierungsrat die Verantwortlichkeit des ehemaligen Generalplanerteams MZU beurteilt, ist der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 2/2011 betreffend Baustopp Jugendgefängnis Uitikon zu entnehmen. Das ehemalige Generalplanerteam MZU einerseits und der Kanton Zürich andererseits vertreten im genannten Konflikt entgegengesetzte Standpunkte. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass sämtliche Leistungen des ehemaligen Generalplanerteams MZU vollumfänglich abgegolten sind. Sowohl die Einsetzung eines gemeinsamen Gutachters als auch eine aussergerichtliche Einigung sind – obwohl ursprünglich angestrebt – nach zahlreichen Gesprächen zwischen den Parteien und einem umfangreichen Schriftenwechsel gescheitert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi